

WALDREGLEMENT
DER
BURGERGEMEINDE JENS

W A L D R E G L E M E N T

DER B U R G E R G E M E I N D E J E N S

Die Bürgergemeindeversammlung, gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über das Forstwesen vom 1.7.1973 (FoG) beschliesst:

1. Organisation und Forstverwaltung

Gegenstand Art. 1

Das Waldreglement regelt die Organisation und den Betrieb der Forstverwaltung.

Organe Art. 2

Die Aufgaben der Forstverwaltung werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- a) Die Bürgergemeindeversammlung
- b) den Burgerrat
- c) die Beamten (Forstkassier und Revierförster)

Bürgergemein-
dever-
sammlung

Art. 3

Die Kompetenzen der Bürgergemeindeversammlung sind in Art. 14 und 15 des OVR geregelt.

Die Bürgergemeindeversammlung ist zudem zuständig für

- a) die Annahme und Abänderung des Waldreglementes
- b) den Entscheid über den Beitritt zu einem Forstrevier gemäss Art. 47 FoG 2)
- c) den Entscheid über den Beitritt zu einer technischen Forstverwaltung nach Art. 42 FoG oder über die vertragliche Bewirtschaftung gemäss Art. 21 FoG 2)

Burgerrat Art. 4

Die Kompetenzen des Burgerrates sind in Art. 36 und 37 des OVR geregelt. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Revierkommission nach Art. 49 und 50 FoG.

Der Burgerrat ist zudem zuständig für

- a) die Festsetzung der Löhne und Sozialzulagen für das Forstpersonal
- b) den Erlass von Pflichtenheften, Besoldungsreglementen, Dienstvorschriften und Weisungen für das Forstpersonal
- c) die Genehmigung der vom Forstdienst aufgestellten Vorschläge und Nachweise über Holznutzungen, Kulturen und Wegbauten
- d) die Beschlussfassung über die Ausführung der vom Forstdienst vorgeschlagenen Waldarbeiten
- e) die Beschlussfassung über die Vergebung der Holzrüstung im Akkord oder in Regie und die Genehmigung der Holzhauereiverträge
- f) die Beschlussfassung über die Verwertung der jährlichen Holznutzungen und das Verkaufsverfahren
- g) die Festsetzung der Losholzabgaben nach Mengen und Sortimenten
- h) die Genehmigung von Holzverkaufsverträgen
- i) Regelung der Stellvertretung des Revierförsters bei dessen Dienstabwesenheit
die Vertretung der Bürgergemeinde in der Revierkommission
- k) die Beschlussfassung über die Ausführung ausserordentlicher Werke und Anschaffungen mit einer Kostensumme im Rahmen von Srt. 36 OVR
- l) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes ³⁾

Forstrevier Art. 5

Die Burgergemeinde Jens ist Mitglied des Forstreviers J ä i s s b e r g / A a r e g r i e n.
Die Rechte und Pflichten der Burgergemeinde und des Revierförsters sind in der Vereinbarung vom 10. Januar 1980 und im Pflichtenheft für den Revierförster vom 23. April 1980 geregelt.

11. Grundsätze der Forstverwaltung

Wirtschafts- Art. 6

plan

Dem Forstbetrieb der Burgergemeinde dient der gültige Wirtschaftsplan als Grundlage.

Holzanzzeichnung

Art. 7

Für die Holzanzzeichnung ist der zuständige Oberförster verantwortlich (Art. 27 Abs. 1 FoG).

Hauungs-
und Kultur-
vorschlag;
Nachweis

Art. 8

¹ Zu Beginn des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Revierförster im Einvernehmen mit dem Oberförster dem Burgerrat einen Hauungs- und Kulturvorschlag für das künftige Wirtschaftsjahr.

² Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Revierförster dem Burgerrat eine Uebersicht über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres.

Holzrüstung Art. 9

Alles Holz ist nach den gültigen schweizerischen Holzhandelsgebräuchen zu rüsten, zu sortieren und zu messen. Zur Schonung des Waldes ist das gerüstete Holz an Waldwegen oder auf geeigneten Plätzen zu lagern.

Holzsortimente Art. 10

Nutzholztaugliches Holz darf nicht zu Brennholz aufgerüstet und abgegeben werden.

Erschließung Art. 11

1 Um eine rationelle Holzabfuhr zu ermöglichen, sind die notwendigen Transportanlagen zu erstellen und zu unterhalten.

2 Der Bau neuer Waldwege erfolgt im Rahmen der vom Burgerrat und von den Subventionsbehörden genehmigten generellen Wegebauplanung.

III. Forstschutz und Forstpolizei

Schutz und Erhaltung des Waldes Art. 12

Für den Schutz und die Erhaltung des Waldes gelten insbesondere folgende Bestimmungen des FoG:

- Wiederbestockung von Blößen (Art.6)
- waldschädigende Nebennutzungen, Dienstbarkeiten, Rechte (Art.8)
- andere schädigende Benutzung von Wald (Art. 9)
- Krankheiten und Schädlinge, Holzabfuhrtermin (Art. 10)
- Feuer im Walde (Art. 12)

- Immissionen, Ausbeutungen und Ablagerungen (Art. 13)
- Bauten im Walde (Art. 14)
- Bauten in Waldnähe (Art. 15)

Abfuhr-
termine

Art. 13

Der Burgerrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Abfuhrtermine für das gerüstete Holz fest.

Abfuhr-
verbot

Art. 14

Bei aufgeweichtem Boden soll die Holzabfuhr im Wald und auf Wegen unterbleiben. Wer dahingehende Bekanntmachungen oder Warnungen des Forstpersonals nicht beachtet, wird mit einer Busse gemäss Art. 27 bestraft. Zudem hat der Verursacher von Schäden für die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

Nebennut-
zungen

Art. 15

Zum Bezug von Nebennutzungen wie Forstpflanzen usw. bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis des Burgerrates.

Leseholz

Art. 16

¹Das Sammeln von Leseholz ist grundsätzlich an allen Werktagen gestattet.

²In Holzschlägen ist das Sammeln von Leseholz bis zur Beendigung der Arbeiten verboten. Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, wird mit einer Busse gemäss Art. 27 bestraft. Der Burgerrat kann zudem Schadenersatzforderungen geltend machen und dem Fehlbaren das Holz sammeln auf bestimmte Zeit verbieten.

Holzdieb-
stähle

Art. 17

Holzdiebstähle werden vom Forstpersonal unverzüglich zur Anzeige gebracht. Der Burgerrat leitet die Anzeige an den Strafrichter weiter.

IV. Nutzungsumfang

Losholz

Art. 18

¹Der Burgerrat setzt die jährliche Losholzabgabe nach Menge und Sortimenten fest.

²Der Losholzbezug soll den Eigenbedarf nicht übersteigen. Jeder Weiterverkauf von Losholz ist verboten.

Verbot der
Abgabe von
Losholz

Art. 19

Die Abgabe von Holz oder Ausrichtung von Geld darf nicht erfolgen, wenn die Rechnung nach Deckung der Verwaltungskosten mit Einschluss des Schuldendienstes und der Einlagen in den Reservefonds keinen Einnahmenüberschuss aufweist.

V. Buchführung und Kassawesen

Forst-
rechnung

Art. 20

Die Forstrechnung gibt Auskunft über Aufwand, Ertrag und Vermögensveränderungen des Forstbetriebes (Art. 25 FoG) sowie über Stand und Veränderungen der Forstreservefonds (Art. 26 FoG)

Für die Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Dekretes über die Finanzverwaltung der Gemeinden.

Geld-
erträge

Art. 21

Die Forsterträge werden verwendet:

- zur Bestreitung aller Kosten des Forstbetriebes nach Art. 25 FoG
- zur Aeufnung der Forstreservefonds gemäss Verordnung vom 6. Mai 1975 über die Forstreservefonds
- der verbleibende Rest kann der allgemeinen Verwaltung überwiesen werden, ein allfälliger Aufwandüberschuss ist über die allgemeine Verwaltung auszugleichen.

Forstliche
Kontroll-
führung

Art. 22

Der Revierförster besorgt die forstliche Kontrollführung gemäss den Vorschriften des Pflichtenheftes und des Wirtschaftsplanes.

Forst-
statistik

Art. 23

Der Forstkassier und der Revierförster reichen jährlich die Angaben für die Forststatistik des Bundes und des Kantons ein (Art. 29 FoG)

Vl. Forstreservefonds

Betriebs-
fonds und
Uebernutzungs-
fonds

Art. 24

Aus den Erträgen des Forstbetriebes sind ein Betriebs- und ein Uebernutzungsfonds zu bilden. Die Aeufnung und Verwendung sind in der Verordnung vom 6. Mai 1975 über die Forstreservefonds geregelt (Art. 26 FoG).

Betriebs- Art. 25
reservfonds

Die zu erreichende Mindesthöhe des Betriebsreserve-
fonds ist im gültigen Wirtschaftsplan festgehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Bussen Art. 26

Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die
gestützt darauf erlassenen Verfügungen verstösst, wird
mit Bussen bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eid-
genössische oder kantonale Strafbestimmungen oder Dis-
ziplinarvorschriften zur Anwendung kommen.

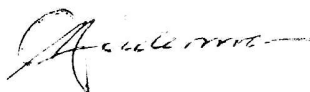
Zuständig für die Verhängung von Bussen ist der Bur-
gerrat. Für das Verfahren gilt das Dekret vom 1. Ja-
nuar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den
Gemeinden.

Inkraft- Art. 27
setzung

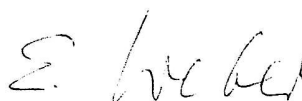
Das vorstehende Waldreglement tritt nach Genehmigung
durch die Forstdirektion in Kraft. Dasjenige vom
19. Mai 1950 wird damit aufgehoben.

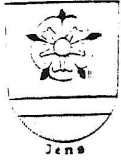
Beraten und angenommen durch die Bürgergemeindeversammlung in
J e n s vom 12. Dezember 1988

Der Präsident:



Die Sekretärin:





3271 Jens, 12. Januar 1989

BURGERGEMEINDE JENS

A u f l a g e z e u g n i s

Dieses Reglement hat vom 21. November 1988 bis und mit 3. Januar 1989 (20 Tage vor und 20 Tage nach Versammlung) in der Burgerschreiberei Jens öffentlich aufgelegt. Die Auflage und Einsprachefrist sind im Nidauer-Anzeiger vom 2. und 9. Dezember 1988 und im Amtsblatt des Kt. Bern vom 19. November 1988 bekannt gemacht worden.

Einsprachen und Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Bürgergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1988 nicht eingelangt.

Jens, den 12. Januar 1989

Die Burgerschreiberin:

E. Weber

Genehmigt

Bern, den 23. Feb. 1989

Forstdirektion des Kantons Bern

Der Forstdirektor:

P. Siegenthaler

P. Siegenthaler, Regierungsrat





3271 Jens, 12. Januar 1989

BURGERGEMEINDE JENS

A u f l a g e z e u g n i s

Dieses Reglement hat vom 21. November 1988 bis und mit 3. Januar 1989 (20 Tage vor und 20 Tage nach Versammlung) in der Burgerschreiberei Jens öffentlich aufgelegt. Die Auflage und Einsprachefrist sind im Nidauer-Anzeiger vom 2. und 9. Dezember 1988 und im Amtsblatt des Kt. Bern vom 19. November 1988 bekannt gemacht worden.

Einsprachen und Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Bürgergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1988 nicht eingelangt.

Jens, den 12. Januar 1989

Die Burgerschreiberin:

E. Weber